



Bundesinnung der
Höarakustiker KdÖR

Ausbildungsförderung Campus Höarakustik

Förderordnung

Name und Sitz

§ 1

Die "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" ist eine unselbständige Abteilung der Bundesinnung der Hörakustiker. Sie hat ihren Sitz in Lübeck.

Zweck

§ 2

- (1) Zweck der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" ist die Förderung von Auszubildenden im Hörakustiker-Handwerk unter den Gesichtspunkten von sozialer Integration.
- (2) Zu diesem Zweck obliegen der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" insbesondere die Aufgaben der Unterstützung von Auszubildenden aus sozial benachteiligten Verhältnissen und deren bedarfsgerechte Förderung.
- (3) Die "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beirat

§ 3

- (1) Der Beirat prüft die Anträge auf Förderung gemäß § 2 und § 4 der Förderordnung und gibt gegenüber dem Vorstand der Bundesinnung der Hörakustiker eine Empfehlung im Einzelfall ab.
- (2) Der Beirat entscheidet nicht über die Art und Höhe der Förderung, kann aber eine Empfehlung gegenüber dem Vorstand der Bundesinnung der Hörakustiker unterbreiten. Die Entscheidung über den Antrag (positiv oder negativ), die Art und Höhe einer Förderung trifft der Vorstand der Bundesinnung der Hörakustiker einstimmig. Der Vorschlag bedarf der einfachen Mehrheit des Beirates.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" und arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" besteht aus einem Vorsitzenden und 2 weiteren ständigen Mitgliedern. Er kann durch Beschluss des Vorstandes der Bundesinnung der Hörakustiker durch zwei weitere Mitglieder erweitert werden. Die Berufung und Abberufung dieser weiteren Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Bundesinnung der Hörakustiker.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates ist der Präsident der Bundesinnung der Hörakustiker. Weitere Mitglieder sind der Hauptgeschäftsführer der Bundesinnung der Hörakustiker und der Außenstellenleiter der Bundesoffenen Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen am Campus Hörakustik.
- (6) Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.

Förderantrag

§ 4

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Auszubildende des Hörakustiker-Handwerks, der zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen Ausbildungsvertrag in Deutschland verfügt.
- (2) Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass der Auszubildende sich nachweislich in einer finanziellen Notlage befindet, unmittelbar Hilfe benötigt und die individuelle Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden kann.
- (3) Das Gewähren der Förderung kann nur durch Antrag durch den Auszubildenden erfolgen.
- (4) Der Antrag auf Förderung ist beim Beirat der "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik" am Campus Hörakustik Bessemerstraße 3 in 23562 Lübeck schriftlich einzureichen.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Die Höhe der Förderung liegt im Ermessen des Vorstandes der Bundesinnung der Hörakustiker innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Beirat "Ausbildungsförderung Campus Hörakustik".
- (8) Die Förderung kann der antragsberechtigte Auszubildende nur pro Ausbildungsjahr beantragen. Es ist nur eine Antragstellung für jedes Ausbildungsjahr zulässig. Anträge, die auf Grund unvollständiger Angaben oder sonstiger formaler Mängel zurückgewiesen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

(9) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Kopie Ausbildungsvertrag,
2. Kopie Personalausweis oder gleichwertiger Identitätsnachweis,
3. Erklärung, dass für das Ausbildungsjahr, für das die Förderung beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere Unterstützungsmöglichkeiten (Sozialamt, Arbeitgeber, Bafög, Eltern, etc.), gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für das betreffende Ausbildungsjahr nicht beabsichtigt ist,
4. Erklärung, dass keine weiteren Einnahmen erwartet werden,
5. Erklärung des Auszubildenden über die finanzielle Notlage unter Angabe des Grundes für die Notlage sowie Darlegung mittels geeigneter Dokumente,
6. Selbsterklärung des Arbeitgebers, dass er keine Unterstützungsleistungen zahlt,
7. Chronologisch lückenlos sortierte Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten der letzten 12 Monate (abhängig vom Eingang der letzten Einkünfte),
8. Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu rechnen ist,
9. Erklärung, dass die Angaben im Antrag zutreffen und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,
10. Bestätigung der Kenntnis über Folgen falscher Angaben (Rückforderung und ggf. Erfüllung von Straftatbeständen),

- (10) Die Entscheidung über den Antrag (positiv oder negativ) teilt der Beirat dem antragstellenden Auszubildenden per E-Mail mit.

- (11) Bei Gewährung der Förderung sind mit der E-Mail die Art und Höhe der Förderung anzugeben.



Bundesinnung der
Hörakustiker KdÖR

Wallstraße 5

55122 Mainz

Telefon: 06131 9656-0

Telefax: 06131 9656-40

Stand: September 2014